



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement
für Polizei und Justiz (EJPD)
Bundesamt für Polizei fedpol
Guisanplatz 1A
3003 Bern

Hisbollah-Verbot: Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2026 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Hisbollah-Verbot bzw. zur Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen (SR 122.1) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen. Das vorgesehene Verbot der Hisbollah sowie ihrer Tarn- und Nachfolgeorganisationen und der in ihrem Auftrag oder Namen handelnden Organisationen und Gruppierungen ist aus sicherheitspolitischer Sicht nachvollziehbar und konsequent. Die Vorlage schafft klare rechtliche Grundlagen, erleichtert die Strafverfolgung und stärkt die Handlungsfähigkeit der Sicherheitsbehörden im Bereich der Terrorismusbekämpfung.

Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung die grundsätzliche Problematik bei Organisationsverboten nicht gelöst wird. Ein Verbot gestützt auf Artikel 74 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz [NDG]; SR 121) setzt derzeit zusätzlich einen entsprechenden Beschluss der Vereinten Nationen voraus. Dies führt dazu, dass für einzelne Organisationen jeweils spezialgesetzliche

Lösungen geschaffen werden müssen. Ein solches Vorgehen erscheint auf Dauer weder systematisch noch zweckmässig.

Der Regierungsrat unterstützt deshalb die erfolgte Forderung der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats (SiK-S), Artikel 74 NDG dahingehend weiterzuentwickeln, dass der Bundesrat Organisationsverbote künftig nicht nur gestützt auf Beschlüsse der Vereinten Nationen, sondern unter klar definierten Voraussetzungen auch aufgrund gesicherter nachrichtendienstlicher Erkenntnisse erlassen kann. Damit könnten künftige Organisationsverbote rascher und einheitlicher geregelt werden, ohne für jede einzelne Organisation ein Spezialgesetz schaffen zu müssen. Die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien sind dabei weiterhin zu gewährleisten.

Zusammenfassend unterstützt der Regierungsrat des Kantons Uri die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Gleichzeitig erachtet er eine Weiterentwicklung von Artikel 74 NDG als sachgerechten und nachhaltigen Ansatz, um künftige Organisationsverbote systematisch und ohne den wiederholten Erlass organisationsspezifischer Spezialgesetze regeln zu können.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. September 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Daniel Furrer

Der Kanzleidirektor

Roman Balli